

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1917**

8 (12.2.1917) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

# Amtliches Verfündigungsblatt

für den Amtsbezirk Durlach.

Nr. 8.

Montag, den 12 Februar

1917.

## Bekanntmachung über die Vornahme einer Erhebung der Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer, sowie Hülsenfrüchte am 15. Februar 1917.

Som 14. Januar 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

Am 15. Februar 1917 findet eine Aufnahme der Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer sowie Hülsenfrüchten aller Art, mit Ausnahme von Wicken und Lupinen, statt.

Die Aufnahme erstreckt sich auf sämtliche landwirtschaftlichen Betriebe.

Die Aufnahme der Mehlvorräte erstreckt sich auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die nach § 6 der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 782) das Recht als Selbstverfänger in Anspruch genommen haben.

Außerdem sind die Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten festzustellen, die sich im Gewahrsam von Kommunalverbänden oder für einen Kommunalverband als Empfänger am Erhebungstag auf dem Transporte befinden oder von Kommunalverbänden bereits an Bäcker, Konditoren und Händler sowie an Tierhalter abgegeben, aber am 15. Februar 1917 noch vorhanden sind.

Zur Aufnahme der Vorräte und wahrheitsgemäßen Anzeige der vorhandenen Vorräte sind die Betriebsinhaber oder ihre Vertreter verpflichtet. Sie haben die Richtigkeit der gemachten Angaben durch eigenhändige Unterschrift zu bezeugen.

Die Aufnahme soll die Vorräte an den nachstehend aufgeführten Frucht- und Mehlartern erfassen, die sich mit Beginn des 15. Februar 1917 im Gewahrsam der zur Anzeige Verpflichteten oder im Falle des § 2 Abs. 3 für einen Kommunalverband auf dem Transporte befinden haben:

- a) Roggen, Weizen, Kernen (enthälter) allein oder mit Spelz, Dinkel, Fesen) sowie Emmer) anderem Getreide, sämtlich gedroschen, Hafer, gemischt;
- b) Roggen- und Weizenmehl (auch Dinst), allein oder mit anderem Mehle gemischt, einschließlich des zur

menslichen Ernährung dienenden Schrotens und Schrotmehls;

- c) Gerste, gedroschen und ungedroschen;
- d) Hafer, sowie Mengtorn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, gedroschen und ungedroschen;
- e) Hülsenfrüchte aller Art (Erbsen, Bohnen, Linfen, einschließlich Ackerbohnen und Peluschten), mit Ausnahme von Wicken und Lupinen, sowie Gemenge (Hülsenfrüchte aller Art, untereinander oder mit Körnerfrüchten gemischt), gedroschen und ungedroschen.

Vorräte, die in fremden Speichern, Getreideböden, Schrammen, Schifferäumen und dergleichen lagern oder von Selbstverfängern oder Kommunalverbänden an Trocknungsanstalten oder Mühlen zum Trocknen oder Vermahlen überwiesen worden sind, sind vom Verfügungsberechtigten anzugeben und bei diesem festzustellen, auch dann, wenn er die Vorräte nicht unter eigenem Verschlusse hat.

Die vorhandenen Vorräte sind nach Zentnern anzugeben.

Außerdem ist die Zahl der nach der Verordnung über Brotgetreide und Mehl im Selbstverfängerhaushalte des Betriebsinhabers zu versorgenden Personen anzugeben.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht:

- a) auf Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen;
- b) auf Vorräte, die im Eigentume der Reichsgetreidestelle, G. m. b. H., der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H., der Reichsgerstengesellschaft m. b. H. oder der Reichshülsenfruchtstelle, G. m. b. H. stehen;
- c) auf das von der Reichsgetreidestelle (Reichsfuttermittelstelle) zur Befütterung freigegebene Brotgetreide und Mehl.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, bis Ende Februar 1917 eine Nachprüfung der Erhebung durch Beamte oder beidigte Vertrauensleute vorzunehmen, die sich auf mindestens 10 vom Hundert der abgegebenen Anzeigen erstrecken muß.

Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindefeise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. Sie erfolgt grundsätzlich durch Ortslisten. Die Landeszentralbehörden können bestimmen, inwieweit neben oder an Stelle von Ortslisten Anzeigevordrucke zu verwenden sind.

**Dünger-Versteigerung.**  
Das Ersatz-Pferdedepot versteigert am **Mittwoch, den 14. ds. Mts.,** vormittags 8 1/2 Uhr, bei den Stallzellen in Durlach den Dünger für die Zeit vom 13. 1. bis 13. 2. 17 gegen Barzahlung (bei den Stallzellen Matrazendünger).

Durlach

**Zwangs-Versteigerung.**  
**Mittwoch, den 14. ds. Mts.,** nachmittags 2 Uhr, werde ich im Pfandlokal hier — Hauptstraße 71 — gegen Barzahlung im Vollstreckungswege öffentlich versteigern:  
1 Spiegelschrank, 1 Vertikow,  
1 Kanapee, 1 runden Tisch,  
1 Schreibtisch, 1 Sessel, 1 Kleiderschrank, 1 Nähmaschine,  
2 Bilder  
Durlach, 12. Febr. 1917.  
Laier,  
Gerichtsvollzieher.

Ein großträchtiges **Schwein** wegen Platzmangel zu verkaufen. Näheres bei **Joh. Jakob Siegele, Gröbgingen** Kirchstraße 16.

Durlach.

**Öffentliche Versteigerung.**  
**Mittwoch, den 14. ds. Mts.,** nachmittags 2 Uhr, werde ich im Pfandlokal hier — Hauptstraße 71 — gemäß § 383 B. O. B. gegen Barzahlung öffentlich versteigern:  
11 1/2 Kisten **Romanweiler Mineralwasser.**  
Durlach, 12. Febr. 1917.  
Laier,  
Gerichtsvollzieher.

**Wasserleitungsschäden** und **Hastpflicht** können den Hausbesitzer schwer schädigen. Der beste Schutz gegen solche Schäden ist eine Versicherung wie ihn das größte Hastpflicht-Institut in Deutschland der „Deutsche Bers.-Verein“ in Stuttgart bietet.  
Mitglieder des Handwerker- und Hausbesitzervereins erhalten noch besondere Preisermäßigung.  
Vertr.: **J. Krüger, Hauptstr. 25.**

Ein guter **Stuhlschlitten** zu verkaufen  
**Friedrichstraße 6, 4 St.**

**Zwei starke Läufer Schweine** sind zu verkaufen. Näheres bei **Schöfler, Hauptstr. 38** im Laden.

Gegen  
**Sintarmut, Bleichsicht**  
empfiehlt  
**Ferrowin**  
(Eisenwein)  
**Julius Schaefer**  
Blumen-Drogerie, Durlach.

**Damen-Beize**  
von M. 14.75 an  
**Plüsch-Krawatten**  
M. 6.75 an  
**Plüsch-Garnituren**  
sehr preiswert.  
**Daniels Konfektionshaus**  
**Wilhelmstraße 34, 1. Et.**  
**Karlsruhe.**

**Mädchen-Gesuch**  
Ein Mädchen, das in häuslichen Arbeiten bewandert ist und für bürgerliche Familie kochen kann (2 Personen), wird auf 1. März gesucht  
**Hauptstraße 45.**

**Mandoline,**  
gut eingespielt, für 15 M. zu verkaufen  
**Wilhelmstraße 9, part.**

**Ein Wink!**

mit **Dr. Busch's Gebirgs-Wachholder-Extrakt „Marke Debus“** wirkt äußerst wohltuend. Reinigt Blut und Nieren durchgreifend, bewirkt regelmäßige Verdauung, erzeugt reinen Teint. Hochgeschätzt bei Magen- und Darmkatarrh. Nur zu haben in der **Adler-Drogerie August Peter.**

**Wer erteilt Zitherunterricht?**  
Zu erfragen im Verlag d. Bl.

**Möbl. 2-Zimmerwohnung,**  
event. mit Kabinett, im Zentrum der Stadt zu mieten gesucht. Angebote mit Preis zc. unter Nr. 66 an den Verlag d. Bl. erbeten.

**Möbl. Zimmer mit Kaffee**  
zu mieten gesucht, möglichst Nähe der neuen Kaserne. Angebote unter Nr. 65 an den Verlag d. Bl.

**Gebrauchtes Handleiterwägelchen** wird zu kaufen gesucht  
**Königsstraße 2.**

**Ein Esel (Stute)**  
zu kaufen gesucht  
**Kellerstraße 32.**

**Eine großträchtige Ziege**  
ist zu verkaufen  
**Spitalstraße 27, 1. St.**

§ 11.

Die zuständige Behörde und die von ihr oder vom Kommunalverbande gemäß § 6 beauftragten Beamten und Vertrauensleute sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte der im § 4 genannten Art zu vermuten sind, zu durchsuchen und die Geschäftspapiere und -bücher des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

§ 12.

Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder der Vorschrift im § 11 zuwider die Durchsichtung oder die Einsicht der Geschäftspapiere oder -bücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können Vorräte, die verschwiegen worden sind, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Anmeldepflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Angaben, zu denen er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 13.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage d. r. Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:  
Dr. Helfferich.

**Bekanntmachung.**

(Vom 24. Januar 1917.)

**Höchstpreise für Kälber und Kalbfleisch betr.**

In teilweiser Abänderung unserer Bekanntmachungen vom 10. August 1916, Höchstpreise für Kälber betreffend, sowie vom 31. August 1916, Höchstpreise für Fleisch und Wurst betreffend (Staatsanzeiger Nr. 218 vom 11. August und Nr. 239 vom 1. September 1916), wird auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 339, 513) folgendes bestimmt:

1. Die Stallpreise bei Kälbern dürfen für einen Zentner Lebendgewicht höchstens 95 M. betragen.
2. Die Höchstpreise für Kalbfleisch bei der Abgabe an den Verbraucher dürfen für ein Pfund nicht überschreiten:
  - a) für alle Stücke mit Knochenbeigabe, die einschließ- lich der eingewachsenen Knochenstücke nicht mehr als 25 v. H. des Fleischgewichts betragen darf, 1,80 M.
  - b) für Schnitzel ohne Knochenbeigabe 2,50 "

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 24. Januar 1917

Großh. Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner. Dr. Schäffly.

**Den Verkehr mit Hafer und Sommergerste zu Saat Zwecken betreffend.**

Nach der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 11. Januar 1917 über den Verkehr mit Hafer und Sommergerste zu Saat Zwecken (Reichs-Gesetzblatt Seite 31) und der Bekanntmachung der Reichsfutter-

mittelstelle hierzu vom 17. Januar 1917 (Staatsanzeiger Nr. 31 vom 1. Februar 1917) ist die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Hafer oder Sommergerste zu Saat Zwecken nur gegen Saatkarte erlaubt.

I.

Die Saatkarte wird auf Antrag desjenigen, welcher Hafer oder Sommergerste zu Saat Zwecken erwerben will, von dem Kommunalverband ausgestellt, in dessen Bezirk die Aussaat erfolgen soll, bei Händlern von dem Kommunalverband, in dessen Bezirk der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat.

II.

Wer selbstgebaute Hafer oder selbstgebaute Gerste zu Saat Zwecken veräußern will, bedarf wegen der Beschlagnahme sämtlichen Getreides der Genehmigung des Kommunalverbands, für den der Hafer oder die Gerste beschlagnahmt ist.

Dieser Genehmigung bedarf es nicht:

1. wenn der Verkäufer eine für die zu veräußernde Getreideart anerkannte Saatgutwirtschaft betreibt; als anerkannte Saatgutwirtschaft gelten im Großherzogtum die von der Badischen Landwirtschaftskammer anerkannten Betriebe.
2. wenn der Kommunalverband einem Unternehmer, der sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkauf von Hafer und Sommergerste zu Saat Zwecken befaßt hat, die Genehmigung zum Verkaufe selbstgezogenen Saathaferes oder selbstgezoGENER Sommergerste zu Saat Zwecken allgemein erteilt.

Der Erwerber des Saatgetreides hat seine Saatkarte dem Veräußerer spätestens beim Abschluß des Vertrags auszuhändigen. Auf dieser Saatkarte hat sich der Veräußerer den Empfang vom Erwerber, bei der Beförderung mit der Eisenbahn die Absendung durch die Versandstation bestätigen zu lassen; hierauf hat er die Saatkarte dem Kommunalverband einzureichen, aus dem das Getreide ausgeführt wird.

III.

Wer mit nicht selbstgebaumtem Hafer oder nicht selbstgebaute Sommergerste zu Saat Zwecken handeln will, bedarf der Zulassung:

- a) des Kommunalverbandes, wenn das Saatgut nur innerhalb dieses Kommunalverbandes,
- b) der Badischen Futtervermittlung bei Groß- Statistischem Landesamt in Karlsruhe, wenn das Saatgut in mehreren Kommunalverbänden, aber nur innerhalb des Großherzogtums, und
- c) der Reichsfuttermittelstelle, wenn das Saatgut auch außerhalb des Großherzogtums abgegeben werden soll.

Anträge auf Zulassung sind jeweils bei dem Kommunalverband der gewerblichen Niederlassung einzureichen. Als Händler gelten auch die Genossenschaften, Consumvereine, Bauernvereine usw.

Zugelassene Händler sind zum Ankauf von Saathafer oder Saatergerste gegen Saatkarte überall berechtigt, zum Verkauf nur in den Gebieten, für die sie zugelassen sind.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen über den Verkehr mit Hafer und Sommergerste zu Saat Zwecken werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis 10000 Mark bestraft.

Durlach, den 6. Februar 1917.

Großherzogliches Bezirksamt.



**Danksaagung.**

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme an dem Heimgange unseres lieben, unvergeßlichen Sohnes und Bruders

**Hermann Deder**

sagen wir innigsten Dank.

Besonderen Dank der wohlhöbl. Stadtverwaltung für die Kranzniederlegung, dem verehrl. Turnverein für die zahlreiche Beteiligung der hiesigen Train-Gras Abteilung für die Ehrensalven und die erhebende Trauermusik, dem Herrn Kirchenrat Meyer für seine tröstenden Worte, sowie allen Freunden und Bekannten für die schönen Kranz- und Blumenspenden.

Durlach, den 11. Februar 1917.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:  
**Familie Jakob Deder.**

**Rodelschlitten,**

6 Ziger, lenkbar, zu verkaufen bei

**G. Heilmann, Pfanzstraße 74.**

**Freiwillige Feuerwehr Durlach**

Korps-Befehl!

Das diesjährige

**Winter-Exerzieren**

findet wie folgt statt:

1. Kompanie: Montag, 12. und Montag, 19. Februar,
2. Kompanie: Donnerstag, 15. und Donnerstag, 22. Februar,
3. Kompanie: Samstag, 17. und Samstag, 24. Februar,

und zwar jeweils von 8—9 1/2 Uhr im **Spritzenhaus**.

Denjenigen Kameraden und Hilfsmannschaften, denen es nicht möglich ist, an den Abenden ihrer Kompanie zu erscheinen, ist es gestattet, zum Exerzieren bei den andern Kompanien einzutreten. Vollständiger Dienstanzug, in Mützen. Die Hilfsmannschaften legen die weiße Armbinde an. Pünktliches und vollzähliges Erscheinen wird erwartet.

Durlach, den 8. Februar 1917.

Das Kommando:

Karl Preiß.

**Bekanntmachung.**

Die **Sprechstunden** des **Frauenvereins** finden von jetzt ab nur noch zweimal wöchentlich, und zwar **Dienstag** und **Freitag** nachmittag von 2—3 Uhr, statt.

Die Vorsitzende: E. Reichardt.

Verloren ein **Kinderveltz** auf der Eisenbahn am Sonntag nachm. zwischen 4 und 6 Uhr. Bitte abzugeben in „Spanischer Weinhalle“ gegen gute Belohnung. **3 Pous**

Ein **Geldbeutel** mit Inhalt ging Sonntag morgen von Mühl- bis Zehntstraße **verloren**. Gegen Belohnung im Verlag d. Bl. abzug.